Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 UFG Kommissionen

UFG - Umweltförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 7.

Zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

1. 1.Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft;
2. 2.Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland;
3. 3.Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung;
4. 4.Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms;
5. 5.Kommission in Angelegenheiten des Biodiversitätsfonds;
6. 6.Kommission in Angelegenheiten der Kreislaufwirtschaft und des Flächenrecyclings.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at